**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003928/2019**
**an die Kommission**
Artikel 138 der Geschäftsordnung
**Lars Patrick Berg**

Betrifft: Italien – Schwerpunktkontrollen von EU-Fahrtenblättern

Straßenverkehrskontrollen von Reisebussen in Italien zielen darauf ab, ausschließlich Fehler beim Ausfüllen des EU-Fahrtenblatts (gemäß Artikel 12 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 361/2014) zu ahnden. Weder die Lenk- und Ruhezeiten noch das Fahrzeug sind Gegenstand der Kontrollen. Geringfügige Ausfüllfehler werden mit unverhältnismäßig hohen Geldstrafen belegt. Falls eine Zahlung verweigert wird, wird mit der Anlegung von Radkrallen gedroht. Trotz der Willenserklärungen gegenüber den Kontrollbeamten, eine Kaution zu entrichten, wird ein 30-prozentiger Rabatt veranschlagt, der einem Schuldeingeständnis gleichkommt, das Verfahren an Ort und Stelle beendet und somit die Einlegung von Rechtsmitteln im Nachgang verhindert.

Die Kommission möchte im Verfahren zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 das EU-Fahrtenblatt ersatzlos abschaffen. Das Europäische Parlament will dieses Kontrolldokument für Kabotage-Fahrten beibehalten – der Rat hat sich noch nicht geeinigt.

1 Welche Versäumnisse bei fehlenden Angaben auf dem EU-Fahrtenblatt erachtet die Kommission als ahndungswürdig?

2 Welche Möglichkeiten sieht die Kommission außerhalb des Rechtswegs, gegen die beschriebene Praxis vorzugehen? Das Beschwerdeformular zur Meldung eines Verstoßes gegen EU-Recht [1] oder SOLVIT [2] erweisen sich als wirkungslos.

3 Besteht für die Kommission die Möglichkeit, eine Stellungnahme staatlicher Stellen aus Italien zu den Vorgängen zu erhalten? Konkrete Fallbeispiele liegen vor.

[1] https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/index.html.
[2] https://ec.europa.eu/solvit/contact/index_de.htm.